

ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 04 / 15

für das Holzschutzmittel

ADLER Pullex 3in1-Lasur



Produktart	Gebrauchsfertige, lösemittelbasierte Holzschutzimprägnierung für private und berufsmäßige Verwendung	
Hersteller	ADLER Werk-Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG	
Vertrieb in Österreich	ADLER Werk-Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG	
Österr. Zulassungsnummer	----	Gültig bis: Ende 2025
Wirksamkeit	B, P, Iv, W	
Wirkstoff(e)	7,0 g/kg 3-Iodo-2-propinylbutylcarbamat (IPBC) 3,0 g/kg Tebuconazol 0,6 g/kg Permethrin	
Anwendungskonzentration	unverdünnt anzuwenden	
Anwendungsbereiche/ Gebrauchsklassen und Auf-/Einbringmenge	bei GK 2 und GK 3	140 – 155 g/m ²
Zulässige Verarbeitung	Streichen, Rollen (S).	
Unzulässige Verarbeitung	Nur in gut belüfteten Bereichen verarbeiten. Nicht Spritzen. Keine Verarbeitung und Lagerung des imprägnierten Holzes unter Bedingungen, die das Produkt oder Produktreste in Boden oder Gewässer einschließlich Kanalisation gelangen lassen könnte.. Außerdem gelten allgemeine Beschränkung, siehe dazu den Punkt 6. im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis: „Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln“	
Zulässige Anwendung	In den Gebrauchsklassen 2 und 3 für nicht maßhaltige Holzbauteile im Außenbereich wie zB Holzhäuser, Vordächer, Holzverkleidungen, Balkone, Zäune.	
Unzulässige Anwendung	Nicht großflächig für Holz in Innenräumen. Nicht für Holz, das in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermittel kommen kann. Nicht für Holz in Küchen, Vorratsräumen oder Silos, wo Lebens- oder Futtermittel lagern. Nicht für Holz, das in Bienenhäusern oder Saunananlagen verbaut wird. Nicht für Holz, womit Nutztiere in Ställen oder bei Weidezäunen in Kontakt kommen können.	
Fremdüberwacht durch	Holzforschung Austria, Franz-Grill Straße 7; 1030 Wien; www.holzforschung.at	

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL

Mag. H. Kohlmann
Vorsitzender



Dr. K. Schaubmayr
Geschäftsführer

Wien, 22. Januar 2021

*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBl. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt das Anerkennungszertifikat automatisch.